

Hausordnung

Der Vermieter ist zu Änderungen berechtigt, wenn dies unter Berücksichtigung seiner Interessen für den Mieter zumutbar ist.

I. Die gebotene Rücksichtnahme aufeinander verpflichtet die Hausbewohner insbesondere zu Folgendem:

1) Zu größtmöglicher Sauberkeit und Reinlichkeit

Der Platz neben den Mülltonnen darf nicht verunreinigt werden.

Wird die Hausreinigung von den Mietern selbst durchgeführt, wechseln sie sich nach dem im Haus jeweils geltenden Reinigungsplan ab. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf Hauseingangsbereich, Treppenhaus, Kellertreppe und Kellerflur. Erfüllt der Mieter die Reinigungspflicht nicht, so ist der Vermieter nach fruchtloser Mahnung berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen. Der Vermieter ist berechtigt, durch einseitige Erklärung vor Beginn der Abrechnungsperiode künftig auf Fremdleistung mit Betriebskostenumlage überzugehen.

Gemeinschaftsflächen dürfen nicht unnötig verschmutzt werden. Außerordentliche Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

Textilien und andere Gegenstände dürfen weder im Treppenhaus noch vom Fenster herab oder auf Balkonen, sondern nur an den vom Vermieter hierfür bestimmten Stellen und nur werktags außerhalb der Ruhezeiten gereinigt werden. Reparieren von Fahrzeugen, Waschen und Ölwechsel sind nicht gestattet.

Der Wasch-/Trockenraum mit Zubehör ist vor dem Verlassen zu säubern. Benutzereigene Gegenstände müssen entfernt werden.

2) Zur Erhaltung von Sicherheit und Ordnung

Das Abstellen von Gegenständen aller Art auf Gemeinschaftsflächen ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht gestattet. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und dgl., wenn sie nicht behindern und nur kurzfristig abgestellt werden.

Feuerwehruzufahrten und Fluchtwege sind ständig frei zu halten.

Namensschilder dürfen nur in einheitlicher Form und Größe angebracht werden. Markisen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters angebracht werden.

Kinderspielgeräte und sonstige Gemeinschaftsanlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.

Unnötiger Gebrauch von Wasser, Strom und Licht ist zu vermeiden.

Hunde sind anzuleinen.

3) Zur Vermeidung von Störungen

Ruhezeiten sind werktags von 12.00 bis 14.00 Uhr und 22.00 bis 7.00 Uhr, sowie sonn- und feiertags ganztägig.

In den Wohnungen ist Zimmerlautstärke einzuhalten. Unvermeidbarer Lärm ist auf Ausnahmen zu beschränken.

Wohnungen dürfen nicht ins Treppenhaus gelüftet werden.

Grillen ist nicht gestattet.

II. Die Erhaltung des Hauseigentums verpflichtet die Hausbewohner insbesondere zu Folgendem:

1) Zum Schutz des Gebäudes

Trocknen von Wäsche in den Mieträumen, ausgenommen Kleinwäsche oder mittels Kondentrockner, ist nicht gestattet.

Bei Regen, Hagel und Sturm sind die Fenster zu schließen, bei Frost auch die Fenster in Kellerabteilen.

Der Verlust von Schlüsseln ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Beschädigte Schlüssel sind dem Vermieter zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels kann der Vermieter die Kosten für die Erneuerung der Schließanlage verlangen.

Gemeinschaftstüren sind ordnungsgemäß geschlossen zu halten.

Fahrräder dürfen nicht über den Hausgang in den Fahrradkeller geschafft werden, wenn ein gesonderter Zugang von außen besteht.

Abfälle dürfen nicht in die Toilette, das Wasch- und Spülbecken entsorgt werden. Für Schäden aus der Verstopfung der Entwässerungsanlagen haftet der Mieter.

2) Zur schonenden Benutzung

Elektrogeräte dürfen nur vorschriftsmäßig und entsprechend der zugelassenen Belastbarkeit der elektrischen Anlage (Leitungen und Sicherungen) verwendet werden.

III. Ordnungsanweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen.